



3,375% BAWAG P.S.K. Obligation 2011-2016/29

Kennnummer

ISIN: AT0000A0RC44

Emittent

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

Zeichnungsbeginn

01. September 2011

Nominalverzinsung

3,375 % fix p.a.

Zinszahlungen

15. September jeden Jahres, erstmals am 15. September 2012

Rendite

3,312% p.a. auf Basis des Erstausgabekurses

Laufzeit5 Jahre, 15. September 2011
bis einschließlich 14. September 2016**Erstausgabekurs**

100,287%

Erstvaluta

15. September 2011

Tilgung

Zum Nennwert am 15. September 2016

Stückelung

Nominale EUR 100

Mindestzeichnung

Nominale EUR 1.000

Verkauf

Jederzeit zum aktuellen Geld Kurs möglich. Der Kurs kann während der Laufzeit vom Emissionskurs bzw. Tilgungskurs abweichen.

Verbriefung

Sammelurkunde

Sicherstellung

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung ist von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig und kann künftigen Änderungen unterliegen.

Kündigung

Beiderseitig ausgeschlossen. Die Emittentin ist nach ihrer Wahl zu einem freihändigen Rückkauf zu Tilgungszwecken jederzeit berechtigt.

Verjährung

Der Anspruch der Zinsen verjährt 3 Jahre, der Anspruch auf das Kapital 30 Jahre nach Fälligkeit.

Art der Emission

Das angebotene Wertpapier wird im Wege einer Daueremission begeben und ist gemäß § 3 (1) 3 KMG von der Prospektpflicht ausgenommen.

Börseneinführung

Die Notierung an der Wiener Börse ist vorgesehen.

Hinweis

Dies ist eine Marketingmitteilung iSd WAG. Die Informationen stellen kein Angebot, keine Anlageberatung sowie keine Kauf- oder Verkaufsempfehlung dar. Der Inhalt der Informationen kann ein individuelles Beratungsgespräch nicht ersetzen.

**Bedingungen für die 3,375% Obligation 2011-2016/29
der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse
Aktiengesellschaft**

ISIN: AT0000A0RC44

§ 1 GESAMTNOMINALE, STÜCKELUNG, SAMMELVERWAHRUNG

Die 3,375% BAWAG P.S.K. Obligation 2011 - 2016/29 (nachfolgend „Schuldverschreibungen“) der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (nachfolgend „Emittentin“) wird ab 01. September 2011 im Wege einer Daueremission im Gesamtvolumen von bis zu Nominale EUR 50.000.000,- mit Aufstockungsmöglichkeit begeben.

Der Gesamtnennbetrag ist in bis zu 500.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 100,- eingeteilt.

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 b Depotgesetz in der Fassung BGBl. Nr. 650/1987 vertreten. Die Sammelurkunde wird bei der Österreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht daher nicht.

§ 2 LAUFZEIT, TILGUNG

Die Laufzeit beträgt 5 Jahre und beginnt am 15. September 2011 und endet mit Ablauf des 14. September 2016. Die Emittentin verpflichtet sich die Schuldverschreibungen am 15. September 2016 zur Gänze zum Nennbetrag zurück zu zahlen (nachfolgend „Rückzahlungstermin“).

§ 3 VERZINSUNG

Die Schuldverschreibungen werden ab 15. September 2011 mit einem Zinssatz von 3,375% p.a. vom Nennwert verzinst. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein jeweils am 15. September (im folgenden „Kupontermin“) zu bezahlen, erstmals am 15. September 2012. Der Zinsenlauf der Schuldverschreibungen endet mit dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (der „Zinsberechnungszeitraum“) zu berechnen sind, so werden sie auf der Grundlage der tatsächlichen Tage eines Jahres und der tatsächlichen Tage eines Monats berechnet. Berechnungsbasis Actual/Actual;

§ 4 SICHERSTELLUNG

Die Emittentin haftet für die Zahlung des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Schuldverschreibungen mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 5 KÜNDIGUNG

Eine Kündigung seitens der Emittentin oder der Gläubiger ist unwiderruflich ausgeschlossen. Dessen ungeachtet ist die Emittentin berechtigt jederzeit Stücke zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Stücke gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

§ 6 VERJÄHRUNG

Ansprüche aus fälligen Zinsen verjähren nach 3 Jahren ab Fälligkeit, aus fälligen Tilgungszahlungen 30 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 7 BEKANNTMACHUNGEN

Alle Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen rechtsgültig auf der Homepage der Emittentin oder der Eigentümerin der Emittentin oder auf www.chartmix.at oder www.boersencenter.at. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 8 ZAHLUNGEN, ZAHLSTELLEN

Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich und ohne Einschränkung, rechtzeitig Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in der Währung zu zahlen, die zur Zeit der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist. Sollte ein Rückzahlungstermin, Zinszahlungstermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Tag fallen, an dem die Banken in Wien nicht zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind, so verschiebt sich dieser Termin auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag in Wien.

Kapital und Zinsen werden den Gläubigern der Schuldverschreibungen gutgeschrieben, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen- oder sonstiger Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausstellung eines Affidavits oder die Erfüllung einer sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf. Die Gutschrift der fälligen Zinsen und des Tilgungsbetrages erfolgt durch das für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Kreditinstitut.

Zahlstelle ist die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien und deren Filialen.

§ 9 STEUERLICHE BEHANDLUNG

Bei den im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren gem. § 93 Abs. 3 EStG wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben. Die Höhe der Kapitalertragsteuer bei Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren, daher auch bei den gegenständlichen Schuldverschreibungen, beträgt zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen gem. § 25 Abs. 1 EStG 25%. Schuldner der Kapitalertragsteuer ist der Empfänger der Kapitalerträge. Die Kapitalertragsteuer wird durch Abzug einbehalten. Der Abzug wird von der kuponanzahlenden Stelle vorgenommen (§ 95 Abs. 3 Z 3 EStG). Für natürliche Personen oder Körperschaften, soweit die Körperschaften Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt gem. § 97 Abs. 1 EStG die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) für die Kapitalerträge aus gegenständlicher Schuldverschreibungen als abgegolten (Endbesteuerung). Ist die nach dem Steuertarif für die Kapitalerträge zu erhebende Einkommensteuer geringer als die Kapitalertragsteuer, so ist die Kapitalertragsteuer auf Antrag auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten (§ 97 Abs. 4 EStG).

§ 10 RECHTSORDNUNG, GERICHTSSTAND

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung dieser Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.

§ 11 TEILNICHTIGKEIT

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 12 BÖRSEINFÜHRUNG

Die Notierung an der Wiener Börse ist vorgesehen.

§ 13 AUSGABEKURS, ERSTVALUTA

Der Erstauskabekurs wird unmittelbar vor Zeichnungsbeginn festgesetzt und kann laufend angepasst werden. Die Schuldverschreibungen sind erstmals am 15. September 2011 zahlbar.

§ 14 VERKAUF

Jederzeit zum aktuellen Geld Kurs möglich. Der Kurs kann während der Laufzeit vom Emissionskurs bzw. Tilgungskurs abweichen.

§ 15 AUSNAHME VON DER PROSPEKTPFLICHT

Das angebotene Wertpapier wird im Wege einer Daueremission begeben und ist von der Prospektspflicht gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 KMG ausgenommen.

Wien, August 2011